



gemeinde **zizers**

Nutzungsordnung für Schulräumlichkeiten und Aussenanlagen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Benützungsvorschriften

Art. 1	Stellung des Hauswarts	4
Art. 2	Öffnen und Abschliessen der Anlagen	4
Art. 3	Übergabe und Rückgabe	4
Art. 4	Aufsichtspflicht	5
Art. 5	Sorgfaltspflicht	5
Art. 6	Räumung und Reinigung	5
Art. 7	Kehricht	5
Art. 8	Fundgegenstände	6

II. Sondervorschriften für regelmässige Benützungen

Art. 9	Eigenverantwortung	6
Art. 10	Einstellen von Fremdmaterial	6

III. Sondervorschriften für den Turn- und Sportbetrieb

Art. 11	Fussbekleidung und sonstige Ausrüstung	7
Art. 12	Turn- und Spielgeräte	7
Art. 13	Benutzung von Magnesia	7
Art. 14	Tore zu den Geräteräumen	7
Art. 15	Verbot von Esswaren	8

IV. Sondervorschriften für die Aussenanlagen

Art. 16	Sperre der Aussenanlagen	8
Art. 17	Spezielle Disziplinen	8
Art. 18	Verhaltensregeln für die öffentliche Benützung	8

V. Sondervorschriften für Fest- und andere Publikumsanlässe

Art. 19	Rauchen und Alkoholkonsum	9
Art. 20	Feuerpolizeiliche Vorschriften	9
Art. 21	Feuerwache	9
Art. 22	Parkordnung	10
Art. 23	Ruhe und Ordnung	10
Art. 24	Einrichten der Räumlichkeiten	10
Art. 25	Dekorationen	10

Art. 26	Bedienung von Spezialeinrichtungen	10
Art. 27	Arbeiten nach Beendigung des Anlasses	11

Vom Gemeindevorstand erlassen am 27. November 2006

Gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über die Benützung der Schul-
liegenschaften und des Hallenbads der Gemeinde Zizers

I. Allgemeine Benützungsvorschriften

Art. 1

Stellung des
Hauswarts

Dem Hauswart obliegt die Aufsicht über sämtliche Schulräumlichkeiten und Aussenanlagen. Die Benützer haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

Soweit der Hauswart zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Hilfspersonen (z.B. Betriebsangestellte oder Lehrpersonen) beizieht, sind diese gegenüber den Benützern ebenfalls weisungsberechtigt.

Art. 2

Öffnen und Ab-
schliessen der Anla-
gen

Das Öffnen und Abschliessen sämtlicher Lokalitäten ist Sache des Hauswarts und der Schlüsselhalter.

Ausserhalb der Unterrichtszeiten sind die Räumlichkeiten nach der Benützung grundsätzlich abzuschliessen. Ab 18.00 Uhr gilt dies auch für die Haupteingänge.

Schlüssel werden nur gegen ein Depotgeld von CHF 100.-- abgegeben. Eine Weitergabe oder Ausleihe der Schlüssel ist untersagt. Jeder Schlüsselverlust ist sofort dem Hauswart zu melden. Die Kosten der Ersatzbeschaffung werden dem Schlüsselhalter in Rechnung gestellt.

Art. 3

Übergabe und Rück-
gabe

Der Hauswart übergibt dem Veranstalter die bewilligten Lokalitäten in sauberem und einwandfreiem Zustand. Nach der Benützung sind diese in demselben Zustand zurückzugeben.

Die Übergabe bzw. Rückgabe hat auf den dafür vereinbarten Termin und mittels beidseits zu unterzeichnendem Protokoll zu erfolgen, in dem sämtliche im jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Mängel und Beanstandungen festzuhalten sind.

Art. 4

Aufsichtspflicht

Die im Gesuch als verantwortlich bezeichnete Person muss bei der Benützung anwesend sein und hat für einen geordneten, den Benützungsvorschriften entsprechenden Betrieb zu sorgen.

Insbesondere Kinder- und Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung des verantwortlichen Leiters betreten und müssen während der gesamten Dauer der Benützung beaufsichtigt werden.

Art. 5

Sorgfaltspflicht

Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen samt den damit zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Möbiliar, Turn- und Spielgeräte, Maschinen, Apparate, Musikanlagen, Instrumente etc.) sind mit aller Sorgfalt zu behandeln und sachgemäss zu bedienen.

Beschädigungen jeder Art (z.B durch Nägel, Bostitchklammern, stark haftende Klebebänder etc.) sind zu vermeiden.

Art. 6

Räumung und
Reinigung

Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen sind nach jeder Benützung so zu räumen und zu reinigen, dass der Schulbetrieb ohne Behinderung wieder aufgenommen werden kann.

Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Reparaturen und allenfalls erforderliche Nachreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Im Lärchensaal dürfen Reinigungsarbeiten nur in Absprache mit dem Abwart durchgeführt werden.

Art. 7

Kehricht

Der anfallende Kehricht ist gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vom Veranstalter zu entsorgen. Wird die Entsorgung dem Hauswart übertragen, werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 8

Fundgegenstände Fundgegenstände werden vom Hauswart in Verwahrung genommen und können bei ihm kostenlos abgeholt werden. Über Fundgegenstände, die innert einer durch Publikation bekanntgegebenen Frist nicht abgeholt werden, wird verfügt.

II. Sondervorschriften für regelmässige Benützungen

Art. 9

Eigenverantwortung Jahresnutzer und andere regelmässige Benützer, denen ein Schlüssel abgegeben wird, sind von den Übergabe- und Rückgabeformalitäten (Art. 3) befreit und selber für die ordnungsgemässe Rückgabe der benützten Räumlichkeiten und Aussenanlagen verantwortlich.

Insbesondere hat sich die im Gesuch als verantwortlich bezeichnete Person oder bei deren Verhinderung der von ihr bezeichnete Vertreter am Ende jeder Benützung zu vergewissern, dass

- sämtliche Geräte versorgt sind;
- Musikanlagen und andere technische Einrichtungen ausgeschaltet sind;
- in allen benützten Räumlichkeiten Sauberkeit und Ordnung hergestellt sind;
- die Lichter überall gelöscht sind;
- sämtliche Fenster geschlossen sind;
- die Türen der benützten Räumlichkeiten und die Haupteingänge abgeschlossen sind.

Allfällige Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

Art. 10

Einstellen von Fremdmaterial Mobilien, Geräte, Ausrüstungen und sonstiges Material der Benützer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswarts innerhalb der Anlagen abgestellt und versorgt werden. Das Fremdmaterial ist deutlich zu kennzeichnen.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für eingestelltes Fremdmaterial ab.

III. Sondervorschriften für den Turn- und Sportbetrieb

Art. 11

Fussbekleidung und sonstige Ausrüstung

In den Turnhallen darf nur barfuss oder mit sauber gereinigten Turnschuhen, die keine Beschädigung oder Abfärbung verursachen, geturnt und gespielt werden. Das Tragen von Nagel-, Nocken-, Noppen- und Stollenschuhen ist in allen Räumen untersagt. Das Betreten der Duschräume ist nur barfuss oder mit Badeschuhen gestattet.

Gelenkschoner etc. dürfen ebenfalls keine Abfärbungen verursachen.

Spezielles Entfernen von Bodenflecken geht zu Lasten des Veranstalters.

Art. 12

Turn- und Spielgeräte

In den Turnhallen dürfen nur Geräte verwendet werden, welche den Boden nicht beschädigen können.

Die Geräte sind so zu transportieren, dass keine Schäden an Wänden und Boden entstehen können. Soweit vorhanden sind für das Verschieben der Geräte die dafür vorgesehen Einrichtungen zu verwenden.

Die Turn- und Spielgeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder an den dafür bestimmten Abstellplätzen unterzubringen.

Art. 13

Benutzung von Magnesia

Magnesia ist in geeigneten Behältern aufzubewahren und sorgfältig zu verwenden. Die Geräte sind nach Gebrauch davon zu reinigen. Allfällige Magnesiaspuren auf den Böden sind zu entfernen.

Art. 14

Tore zu den Geräteräumen

Aus Sicherheitsgründen sind die Tore zu den Geräteräumen während des Turnbetriebs zu schliessen.

Art. 15

Verbot von Esswaren Mit Ausnahme von bewilligten Veranstaltungen ist es untersagt, Esswaren in Gängen, Turnhallen, Garderoben, Geräteraumen und Duschen mitzubringen und dort zu konsumieren.

Im Lärchensaal ist auch das Mitbringen und Konsumieren von Getränken jeder Art untersagt. Die während des Turn- und Sportbetriebs benötigten Getränke können im Geräteraum deponiert werden.

IV. Sondervorschriften für die Aussenanlagen

Art. 16

Sperre der Aussenanlagen Der Hauswart kann die Aussenanlagen, namentlich die Rasenplätze, bei Nässe sowie für Pflegemassnahmen und Neuanpflanzungen sperren.

Bei vorhersehbaren Sperren sind Lehrpersonen und Jahresnutzer rechtzeitig zu orientieren.

Art. 17

Spezielle Disziplinen Das Ausüben von Wurf- und Stosdisziplinen ist nur auf den dafür bestimmten Anlagen gestattet.

Die Anlagen mit Kunststoffbelag dürfen nicht mit Nocken- und Stollenschuhen betreten werden. Bei Nagelschuhen darf die Dornlänge maximal 6 mm betragen.

Art. 18

Verhaltensregeln für die öffentliche Benützung Bei der Benützung der Aussenanlagen durch die Öffentlichkeit sind ausserdem folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Es ist auf andere Benützungsgruppen sowie auf Hauswart und Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- Unnötiger und übermässiger Lärm ist zu vermeiden.
- Durch Spiele und andere Aktivitäten dürfen Bodenbeläge, Gebäude und Anlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

- Das Befahren aller nicht dafür vorgesehenen Anlagen ist grundsätzlich verboten.
- Bewilligte Sportanlässe und Veranstaltungen haben gegenüber der freien Benützung den Vorrang.
- Sperrzeiten bei Nässe, Pflegemassnahmen und Neuanpflanzungen müssen beachtet werden.

Der Hauswart ist befugt, Personen, die sich nicht an diese und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen halten, von den Anlagen wegzuweisen und zu verzeigen.

V. Sondervorschriften für Fest- und andere Publikumsanlässe

Art. 19

Rauchen und Alkoholkonsum

Das Rauchverbot kann auf Antrag des Veranstalters für die Dauer einer bestimmten Veranstaltung für einen begrenzten Bereich ausserhalb der Gebäude aufgehoben werden. Der Veranstalter hat die betreffende Raucherzone zu kennzeichnen und mit Aschenbechern auszurüsten. Innerhalb der Gebäude (einschliesslich der Mehrzweckhalle Lärchensaal) werden keine Ausnahmen vom Rauchverbot bewilligt.

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist inner- und ausserhalb der Gebäude bewilligungspflichtig.

Art. 20

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Die bezeichneten Notausgänge sowie die Haupt- und Nebeneingänge sind als Fluchtwege freizuhalten und müssen stets ungestört begehbar sein.

Die Löschposten müssen immer frei zugänglich sein.

Art. 21

Feuerwache

Grundsätzlich bedarf es für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle keiner Feuerwache.

Verlangen besondere Umstände weitere Sicherheitsmassnahmen, sind die erforderlichen Feuerwehrleute beim Feuerwehrkommandanten anzufordern. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 22

Parkordnung Die Parkordnung auf dem Gelände ist einzuhalten und die Zu- und Wegfahrt für Polizei, Krankenwagen und Feuerwehr muss sichergestellt sein.

Reichen die Parkplätze auf dem Schulareal nicht aus, hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen Ordnungsdienst einzurichten und für zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten zu sorgen.

Art. 23

Ruhe und Ordnung Der Veranstalter von Fest- und Publikumsanlässen ist der Art des Anlasses entsprechend verpflichtet, sowohl in als auch ausserhalb der Gebäude für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Er hat namentlich dafür zu sorgen, dass die Anwohner nicht übermässig gestört werden.

Art. 24

Einrichten der Räumlichkeiten Die Bereitstellung der Bestuhlung und weiterer Einrichtungen ist vorgängig mit dem Hauswart zu vereinbaren. Das Aufstellen ist Sache des Veranstalters, hat aber in jedem Fall in Absprache und nach Anweisungen des Hauswarts zu erfolgen.

Art. 25

Dekorationen Dekorationen dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit dem Hauswart angebracht werden. Sie müssen aus schwer entflammbarem Material sein und sind so zu befestigen, dass die Sicherheit gewährleistet ist (Unfall- und Brandschutz usw.). Ausserdem dürfen Wände, Decken und Fenster durch das Befestigen von Dekorationen nicht beschädigt werden.

Art. 26

Bedienung von Spezialeinrichtungen Die Bedienung sämtlicher Spezialeinrichtungen (Bühnentechnik, Akustik- und Bildwiedergabeeinrichtungen, Regieraum, Office etc.) darf nur durch Personen erfolgen, die durch den Hauswart instruiert wurden.

Wird die Bedienung dem Hauswart übertragen, werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 27

Arbeiten nach Beendigung des Anlasses Bis zum für die Rückgabe vereinbarten Termin sind benützten Räumlichkeiten und Aussenanlagen aufzuräumen und nach den Anweisungen des Hauswarts zu reinigen. Ebenso ist das zur Verfügung gestellte Mobiliar und das Kleininventar zu reinigen und ordnungsgemäss zu versorgen.

Nach Anlässen mit einer Festwirtschaft ist in der Mehrzweckhalle Lärchensaal die maschinelle Bodenreinigung durch den Hauswart obligatorisch. In diesem Fall hat die Rückgabe des Saals besenrein zu erfolgen; Office und Küche samt allen Einrichtungen sind gründlich zu reinigen.

Werden die benützten Räumlichkeiten und Anlagen nicht im verlangten Zustand zurückgegeben, werden die Kosten von Nachreinigungen dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Diese Nutzungsordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt alle auf dem bisherigen Benützungsglement basierenden Raum- und Hausordnungen.

Vom Gemeindevorstand per 01. Januar 2009 revidiert.

Der Gemeindepräsident:
Max Lüscher

Der Gemeindegemeinder:
Johann Peng